

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Wertheim am Main



Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

vom 13. Dezember 2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministerium zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Wertheim erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Wertheim (www.wertheim.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Wertheim während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in die Tageszeitungen „Fränkische Nachrichten“ und „Wertheimer Zeitung“ erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 1 genannten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wertheim zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt, oder öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wertheim aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen zusätzlich durch Einrücken in die insoweit zu Amtsblättern der Stadt Wertheim erklärten Tageszeitungen „Fränkische Nachrichten“ und „Wertheimer Zeitung“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.
- (5) Es wird eine Übergangszeit von 12 Monaten festgesetzt (01.01.2022 bis 31.12.2022), in welcher die öffentlichen Bekanntmachungen sowohl in den Tageszeitungen „Fränkische Nachrichten“ und „Wertheimer Zeitung“ als auch auf der Homepage erfolgen.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wertheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Juli 1974 außer Kraft.

Wertheim, 20. Dezember 2021

Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

Hinweis:

Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder jemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.